

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE
Institut für Musikwissenschaft und Musikinformatik

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts
Kombinationsfach Musikwissenschaft/Musikinformatik
vom 20.07.2011

Aufgrund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (Ges.Bl. v. 05.01.2005, S. 1), zuletzt geändert am 07.02.2011 hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe am 13.07.2011 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.07.2011 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Akademischer Grad
- § 2 Hauptfächer (Inhalt und Ziel)
- § 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienberatung, Vertretung der Studenten
- § 6 Prüfungen, Aufbau des Studiums, Anforderungen
- § 7 Prüfungsausschuss und -kommissionen des Instituts
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie beruflichen Leistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Schriftliches Prüfungsprotokoll

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen, Bachelorarbeit

- § 12 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 13 Modulprüfungen, Testate und Leistungsnachweise, Kreditpunkte
- § 14 Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen
- § 15 Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Nichtbestehen einer Prüfung
- § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 18 Bachelorprüfung

III. Note, Zeugnis, Diploma Supplement

- § 19 Gesamtnote
- § 20 Zeugnis, Urkunde
- § 21 Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten
- Anhang 1 a
- Anhang 1 b

Präambel

Der Studiengang Musikwissenschaft/Musikinformatik B. A. an der Karlsruher Hochschule für Musik (IMWI-Institut für Musikwissenschaft und Musikinformatik) bietet eine zukunftsorientierte Konzeption, in der die traditionsreiche zentraleuropäische Musikwissenschaft zusammen mit der Musikinformatik – beides multidisziplinäre Fächer – den durch die digitalen Technologien bewirkten Veränderungen musikrelevanter Berufsfelder Rechnung tragen. Sie eröffnen damit den Absolventen ein unvergleichlich größeres Feld an beruflichen Einstiegsmöglichkeiten als herkömmliche Studiengänge, ist doch auch die Musikwissenschaft in einer Umbruchsituation, in der der Einsatz digitaler Technologien und Konzepte zunehmend zum Alltag gehört; für die Musikinformatik versteht sich dies von selbst.

An der Hochschule für Musik Karlsruhe befindet sich dieser Studiengang in einer einzigartigen Position auch insoweit, als die Studierenden in einem professionellen musikalischen Umfeld studieren können, während ähnliche Studienangebote in der großen Mehrzahl an Universitäten oder Hochschulen angesiedelt sind ohne lebendigen täglichen Bezug zu einer professionellen Institution der Musikausbildung. Entsprechend diesen topographischen Vorzügen versteht sich die Karlsruher Musikwissenschaft als eine umfassende Disziplin, die sich mit der Erforschung und Vermittlung von Musik in allen ihren Erscheinungsformen und ihren sich wandelnden historischen Kontexten bis hinein in die Gegenwart beschäftigt.

Das neue Fach Musikinformatik, seit 1993 mit der ersten Professur dieses Namens an der Karlsruher Hochschule für Musik und inzwischen mit fünf solchen Professuren in Deutschland vertreten (davon zwei in Karlsruhe), ist von einer großen Inter- und Multidisziplinarität gekennzeichnet, wie das für neu entstehende Fächer symptomatisch ist.

Die immer rascher voranschreitende Entwicklung in beiden Fächern und ihren Teildisziplinen bringen es mit sich, dass die Studieninhalte einer ständigen Weiterentwicklung bedürfen, um den aktuellen Erkenntnissen und Veränderungen Rechnung zu tragen und den Studierenden ein aktuelles Studienangebot anbieten zu können. Die Hochschule und das Institut werden deswegen auch zukünftig den raschen Veränderungen der Berufswirklichkeit durch Aktualisierungen der Studieninhalte und, wenn nötig, auch der Studien- und Prüfungsordnung, Rechnung tragen.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Akademischer Grad

(1) Die Bachelorprüfung im Fach Musikwissenschaft/Musikinformatik bildet einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Sie dient dem Nachweis von fachbezogenen Kenntnissen, die für einen Berufseinstieg erforderlich sind.

(2) Die Hochschule für Musik Karlsruhe verleiht dem Kandidaten nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A. mit Angabe der Hauptfachkombination Musikwissenschaft/Musikinformatik.

§ 2

Hauptfächer (Inhalt und Ziel)

(1) Hauptfächer dieses Studiengangs sind das Fach Musikwissenschaft und das Fach Musikinformatik in der durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Form.

(2) Gegenstand des Studiums im Hauptfach Musikwissenschaft sind: Grundlagen der musikwissenschaftlichen Arbeitsmethoden und musikwissenschaftlichen Fragestellungen; Musikgeschichte und Musiktheorie. Im Hauptfach Musikinformatik sind es: Die verschiedenen Anwendungsgebiete der digitalen Technologien und der Informationstheorien auf nahezu alle Gebiete des heutigen Musiklebens, sowie die Möglichkeiten, die digitalen Technologien und Informationstheorien für die Musik künstlerisch und wissenschaftlich nutzbar zu machen sowie neue Instrumente und Möglichkeiten kreativen Schaffens zu entwickeln. Das Bachelorstudium der Musikwissenschaft/Musikinformatik vermittelt hierzu die nötigen Grundlagenkenntnisse sowohl theoretischer als auch praktischer Art und eine erste Qualifikation für den Berufseintritt.

(3) Zum Verständnis der spezifischen Belange des Studiums sind ausreichende Grundlagenkenntnisse der Musik im Allgemeinen erforderlich. Dazu gehören u. a. eine qualifizierte Kenntnis der westlichen Notenschrift und der europäischen Musikgeschichte, sowie eigenes Musizieren.

§ 3

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium dieses Studiengangs ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation, sowie das Bestehen der Aufnahmeprüfung.

(2) In begründeten Fällen können auch hervorragende berufliche Leistungen als Qualifikation im Sinne von Absatz (1) ganz oder teilweise anerkannt werden.

(3) Die Aufnahmeprüfung besteht im Regelfalle aus einem ca. 20-minütigen Eignungsgespräch, bei dem musikalische Vorkenntnisse, Sprachgewandtheit in der deutschen Sprache sowie Motivation überprüft werden. Bei der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist ein Bewerbungsschreiben einzureichen, in dem der Bewerber auf ca. zwei Seiten darlegen soll, was er von seinem Studium erwartet und warum er dieses Studium aufnehmen will (sog. Motivationsschreiben).

(4) Liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen (1) und (2) nicht oder nicht vollständig vor, wird eine erweiterte Aufnahmeprüfung durchgeführt. Deren Umfang und Anforderungen richten sich nach den Gegebenheiten im Einzelfall und werden von der Aufnahmeprüfungskommission des Instituts festgelegt.

(5) Weitere Voraussetzungen sind:

1. die Kenntnis und Beherrschung des Englischen sowie einer weiteren aktuellen Sprache;
2. Grundkenntnisse des Italienischen oder ersatzweise des Lateinischen;
3. die Kenntnis und das flüssige Lesen der europäischen Notenschrift;
4. die Beherrschung eines harmoniefähigen Instruments (Klavier, Orgel, Keyboard, Gitarre). Unter Beherrschung ist hier ein Niveau zu verstehen, wie es z. B. durch den Schwierigkeitsgrad der zweistimmigen Inventionen von J. S. Bach und durch die Fähigkeit, komplexere Akkorde z. B. aus einer sinfonischen Partitur auf dem Instrument zu spielen, definiert ist.

Liegen die Voraussetzungen 1. bis 4. bei der Aufnahmeprüfung nicht vollständig vor, kann dem Studienbewerber zur Auflage gemacht werden, sie bis zum Ende des zweiten Studienseesters nachzuweisen, wenn der Studienerfolg dadurch nicht gefährdet erscheint.

(6) Der Studienbeginn erfolgt zum jeweiligen Wintersemester.

(7) Ein Wechsel von einer anderen Hochschule ist auch zum Sommersemester möglich. Hierzu kann eine außerplanmäßige Aufnahmeprüfung durchgeführt werden.

§ 4

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit bei einem Vollzeitstudium beträgt 6 Semester (3 Studienjahre), hierauf werden genehmigte Urlaubssemester nicht angerechnet. Die Hochschule und das Institut verpflichten sich, den Studienbetrieb so zu gewährleisten, dass bei einem Vollzeitstudium ohne Urlaubssemester der Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die individuelle Studienzeit kann von der Regelstudienzeit abweichen.

(2) Die Verpflichtung der Hochschule und des Instituts nach § 4, Absatz (1), Satz 3 erlischt, wenn Module eines Faches an einer anderen Hochschule oder einem anderen Institut belegt werden und sich daraus Überschneidungen der Lehrveranstaltungen ergeben.

(3) Urlaubssemester wegen schwerwiegender gesundheitlicher, familiärer oder sonstiger Gründe müssen schriftlich beim Institutsleiter beantragt und vom Rektorat genehmigt werden, eine Stellungnahme des Institutsleiters ist hierzu beizufügen. Die Dauer soll zwei Semester nicht überschreiten, auch wenn verschiedene Gründe geltend gemacht werden. Siehe auch (8) und (9).

(4) Die individuelle Studiendauer wird in Abhängigkeit der persönlichen Lage zu Beginn des Studiums, im Bedarfsfall auch während des Studiums individuell vereinbart. Bei einem Vollzeitstudium entspricht sie der Regelstudienzeit nach Absatz (1) und soll um nicht mehr als zwei Semester überschritten werden. Davon abweichend und zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums kann die Studiendauer entsprechend verlängert werden, wenn die wirtschaftliche Lage oder andere Umstände dies erfordern. Dabei soll der Studienanteil nicht weniger als die Hälfte eines Vollzeitstudiums und die Studienzeit nicht mehr als 12 Semester betragen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

(5) Um ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen, kann ein Teilzeitstudium entsprechend Absatz (4) vereinbart werden. Sinngemäß gelten die Regelungen des gesetzlichen Mutterschutzgesetzes.

(6) Macht ein Studierender glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen.

(7) Leistungen, die im Berufsleben erbracht wurden oder während, aber außerhalb des Studiums erbracht werden und zum Studieninhalt in einem sinnvollen Bezug stehen, können als Studienleistungen anerkannt und angemessen bewertet werden. Hierzu hat der Prüfungsausschuss des Instituts zu prüfen, ob die fachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Fachfremde Leistungen können nicht als Studienleistung anerkannt werden. Der Anteil solcher im Berufsleben erbrachten und als Studienleistung anerkannten Leistungen darf 50 % der gesamten Studienleistung ohne Bachelorprüfung, gemessen in ECTS-Punkten, nicht übersteigen.

(8) Auslands- und Praxissemester werden als Studienleistungen entsprechend Absatz (7) anerkannt, sofern die fachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und vom Prüfungsausschuss des Instituts anerkannt wurden. Nach Möglichkeit ist die Äquivalenz der Studien- oder Berufsleistungen vor Antritt des Auslands- oder Praxissemesters zu prüfen. Ist die Äquivalenz nicht eindeutig festzustellen, kann der Prüfungsausschuss des Instituts dem betreffende Studierenden die Auflage erteilen, Kurzprotokolle der besuchten Lehrveranstaltungen bzw. der praktischen Tätigkeit(en) anzufertigen und nach Rückkehr vorzulegen, um nachträglich die Anerkennungsmöglichkeit als Studienleistung beurteilen zu können.

(9) Auslandsaufenthalte und längere berufsqualifizierende Praktika im In- und Ausland sind in der Ausbildung der Studenten wichtig und förderungswert. Sie gelten daher als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gemäß § 61 Hochschulgesetz, sofern nicht die Bestimmungen des Absatz (8) Anwendung finden.

§ 5

Studienberatung, Vertreter der Studenten

(1) Die hauptamtlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich eine Sprechstunde für die Studierenden anzubieten.

(2) Jeder Studierende hat einmal pro Semester Anspruch auf ein ausführliches Beratungsgespräch mit dem Leiter des Instituts oder einem hauptamtlichen Dozenten seiner Wahl. Bei einem entsprechenden Antrag eines Studierenden muss innerhalb von 14 Tagen ein Terminvorschlag durch den angesprochenen Dozenten oder Leiter des Instituts erfolgen.

(3) Der Institutsleiter kann Studierende zu einem außerordentlichen Beratungsgespräch einladen, wenn eine Überschreitung der vereinbarten Studienzeit ohne Prüfungsanmeldung, Unterschreiten der vorgesehenen ECTS-Punktzahl oder andere Schwierigkeiten im Studienverlauf erkennbar werden. Er kann weitere Dozenten zu dem Gespräch hinzuziehen.

(4) Der Studierende kann einen der gewählten Vertreter der Studierenden im Institutsbeirat (VBO § 4) zu den Beratungsgesprächen hinzuziehen oder diesen bitten, für ihn tätig zu werden.

§ 6

Prüfungen, Aufbau des Studiums, Anforderungen

(1) Das Studium ist in Studienjahre mit jeweils zwei Semestern gegliedert. Die Studieninhalte sind in Module gegliedert, die jeweils als Ganzes studiert und abgelegt werden. Die Module sind im Studienplan als Übersicht und in den Modulbeschreibungen detailliert dargestellt. Der Studienplan und die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlagen).

(2) Alle Module werden mit einem Testat, einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis (Seminar-, Studien-, Projektarbeit, Dokumentation) abgeschlossen. Prüfungen und Leistungsnachweise werden benotet.

(3) Im Studienplan ist aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System) auf die einzelnen Module entfallen.

(4) Durch das Angebot von Wahl- und Wahlpflichtmodulen kann eine über die Pflichtmodule hinausreichende individuelle Studiengestaltung und ab dem zweiten Jahr des Studiums (bei einem Vollzeitstudium, sonst entsprechend später) bereits eine begrenzte Schwerpunktbildung erfolgen.

(5) Durch Praxis- und Projektmodule wird ein größtmöglicher Bezug zur Berufspraxis hergestellt. Die Realisierung auch eigener Projektvorschläge, sowie die Durchführung von Praktika und Auslandssemestern werden von den Mitgliedern des Instituts-Lehrkörpers nach Möglichkeit unterstützt. Dementsprechend nimmt das Eigenstudium einen großen Raum ein und nimmt im Laufe des Studiums zu.

(6) Akkumulation von Modulteilern

Studierende können für den Abschluss eines Moduls erforderliche Lehrveranstaltungen auch über einen längeren Zeitraum verteilen, als in der Modulbeschreibung vorgesehen ist, sofern der planmäßige Abschluss des Moduls nicht möglich ist. Der Studierende muss dafür Sorge tragen, dass er den Besuch der Lehrveranstaltungen durch eine schriftliche Bestätigung des betreffenden Dozenten nachweisen kann.

(7) Die abschließende Prüfung in Form der Bachelorarbeit und deren mündliche Verteidigung kann bis maximal zwei Semester nach Beendigung des Studiums (Datum der Exmatrikulation) abgelegt werden, sofern alle sonstigen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(8) Der Studienaufwand beträgt bei einem Vollzeitstudium 20 ECTS-Punkte pro Semester im Hauptfach, zuzüglich weiteren 10 ECTS-Punkten, die im Ergänzungsfach zu erwerben sind. In einem Vollzeitstudium sind somit insgesamt 60 ECTS-Punkte pro Studienjahr zu erwerben, bei einer Teilzeitstudien-Vereinbarung reduziert sich die zu erwerbende Punktzahl entsprechend. Bis zum Ende des Studiums müssen 180 ECTS-Punkte erworben werden.

(9) Das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfordert neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einen hohen Anteil an Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.

§ 7

Prüfungsausschuss und -kommissionen des Instituts

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und Erfassung der Leistungsnachweise und ECTS-Punkte im Rahmen der Institutsstudiengänge und -lehrveranstaltungen ist der Prüfungsausschuss des Instituts. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor oder der Institutsleiter als vom Rektor benannter Stellvertreter als Vorsitzender, die hauptberuflichen Professoren des Instituts, ein Vertreter der Lehrbeauftragten des Instituts sowie der zuständige Sachbearbeiter/Sekretär des Instituts, letzterer ohne Stimmrecht bei wissenschaftlichen oder künstlerischen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu

diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Instituts haben das Recht, nach Absprache mit der Prüfungskommission bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor der Hochschule zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Die Prüfungskommissionen für die Modulprüfungen und die Bachelorprüfung werden vom Prüfungsausschuss des Instituts bestellt. Sie bestehen aus mindestens zwei Fachlehrern, von denen einer ein hauptberuflicher Professor oder Fachlehrer des Instituts sein soll. Der zweite Prüfer kann auch ein Mitarbeiter des Instituts sein, sofern dieser einen akademischen Grad besitzt, welcher dem der abzulegenden Prüfung mindestens gleichwertig ist. Ist in dem betreffenden Fach kein Professor vorhanden, kann die Prüfung auch von Fachlehrern abgenommen werden. Der unterrichtende Dozent eines Fachs soll auch der prüfende Dozent sein. Sind mehrere Dozenten an den Lehrveranstaltungen eines Moduls beteiligt, so sind sie an der Prüfung entsprechend zu beteiligen. Für die Bachelorprüfung sind Einzelheiten in § 18 geregelt.

(8) Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen als Vertreter des Rektors ist der Institutsleiter. Er kann den Prüfungsvorsitz delegieren.

(9) Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei geeignete Persönlichkeiten zusätzlich in die Kommission der Bachelorprüfung im Hauptfach berufen, die nicht der Hochschule für Musik Karlsruhe angehören.

(10) Wenn eine Prüfung beim ersten Mal nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wird auf Antrag des Kandidaten bei der Wiederholungsprüfung die Prüfungskommission um ein Mitglied erweitert.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie beruflichen Leistungen

(1) Studienzeiten an anderen Musikhochschulen, Hochschulen und Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Die Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, geben die zuständigen Fachlehrer eine Stellungnahme ab. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt werden.

(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dazu können externe Gutachten eingeholt werden. Die außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können nicht mehr als 50 % der ECTS-Punktzahl des Studiengangs ein-

schließlich des Ergänzungsfachs betragen. Die Bachelorarbeit und -prüfung kann nicht durch außerhochschulische Leistungen ersetzt werden.

(4) Die Entscheidung für die Anrechnung nach den Absätzen 1, 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss des Instituts.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachnote (Hauptfach, Ergänzungsfach) aus mehreren Prüfungsleistungen und deren Benotungen, errechnet sich die Fachnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den jeweiligen workloads (gemessen in ECTS-Punkten) gewichtet. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1: nicht ausreichend (= 5).

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 3 und 4 entsprechend.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wenn die Note 1,2 oder besser ist, kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden. Für die Gesamtnote aus Hauptfach- und Ergänzungsfachnote gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(7) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des Instituts unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die Hochschule kann zusätzlich das Attest eines Arztes oder eines von der Hochschule benannten Arztes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht

ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsvorsitzende. Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb von einer Frist von einem Monat verlangen, dass eine Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss des Instituts überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 11 Schriftliches Prüfungsprotokoll

Über mündliche und praktische Prüfungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten beigelegt wird. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Mitglieder der Prüfungskommission,
3. Bezeichnung des geprüften Moduls,
4. Dauer und Inhalt der Prüfung,
5. die Bewertung,
6. ggfs. besondere Vorkommnisse wie z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

II. Module, Prüfungen, Testate, Leistungsnachweise, Bachelorarbeit

§ 12 Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die aus mehreren Modulteilern bestehen können, die eine sinnvolle abgerundete Lehreinheit bilden.

(2) Die Pflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Studienplänen aufgeführt. Zusammgehörige Wahlpflichtmodule bilden jeweils eine Gruppe von zwei oder mehreren Modulen, von denen eine bestimmte Anzahl gewählt und abgelegt werden muss.

(3) Die Wahlmodule, die in einem Semester zur Verfügung stehen, werden für jedes Semester durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben. Sofern Wahlmodule durch andere Institute oder Hochschulen angeboten werden, sind die jeweiligen Ordnungen des durchführenden Instituts maßgebend.

(4) Wenn alle Veranstaltungen eines Moduls besucht worden sind und die Modulprüfung bestanden ist, werden die entsprechenden ECTS-Punkte erteilt. Dies gilt auch, wenn eine Prüfung früher als zu dem in der Prüfungsordnung angegebenen Zeitpunkt abgelegt wird.

(5) Wenn mehrere Module oder Modulteile eines Faches aufeinander aufbauen, können die nachfolgenden Module bzw. Modulteile nur nach erfolgreichem Abschluss der vorhergehenden Module bzw. Modulteile belegt werden. Näheres ist für die betreffenden Fächer in den Modulbeschreibungen (siehe Anlagen) geregelt.

(6) Die Lehrveranstaltungsformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 13 Modulprüfungen, Testate und Leistungsnachweise, Kreditpunkte

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, in der die Lehrinhalte des Moduls geprüft werden. Die Modulprüfung wird von den betreffenden Dozenten in Absprache mit dem Prüfungs-

ausschuss des Instituts und in Übereinstimmung mit der Studien- und Prüfungsordnung (Modulbeschreibung) festgelegt. Weicht die Form ihrer Durchführung von der Modulbeschreibung ab (siehe Absatz 2), so muss dies spätestens bei Beginn des Semesters bekanntgegeben werden.

(2) Form und Umfang der Prüfung eines Moduls sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Sie können durch den Prüfungsausschuss des Instituts abgeändert werden, wenn dies durch Ausfall und Ersatz von Dozenten oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist und die Studierenden dadurch keinen Nachteil erleiden.

(3) Ein Testat als Bestätigung des erfolgreichen Absolvierens eines Moduls kann nur erteilt werden, wenn der Studierende mindestens 80% der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen besucht hat. Der Nachweis eines Protokolls der Lehrveranstaltungen des Moduls kann verlangt werden. Insgesamt darf der Anteil der Module, die durch Testate abgeschlossen werden, nicht mehr als 20% aller Module betragen.

(4) Testate werden am Ende aller Lehrveranstaltungen eines Moduls vom jeweiligen Modulverantwortlichen ausgestellt. Der Modulverantwortliche ist in den Modulbeschreibungen genannt.

(5) Leistungsnachweise werden vom betreuenden Fachlehrer ausgestellt, wenn die entsprechende Leistung (Seminar- oder Studienarbeit, Projektarbeit, Praktikum) vollständig erbracht ist. Sie beinhalten die Angabe der entsprechenden ECTS-Punkte, die Unterschrift im Studienbuch und die Noten und/oder Angaben zu den erbrachten Leistungen. Näheres ist in der Anlage Modulbeschreibungen aufgeführt.

(6) In einer begrenzten Zahl von Modulen und sofern dies inhaltlich angemessen ist, kann auch eine summarische Bewertung mit "Bestanden" oder "Nicht bestanden" ohne Benotung vorgenommen werden. Der Anteil solcher Module darf zusammen mit Modulen nach Absatz (3) und (4) nicht mehr als 30 % aller Module des Studiengangs einschließlich Ergänzungsfach betragen.

(7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Der Arbeitsaufwand für die Studienleistungen einschließlich der selbstständigen Eigenarbeit wird mit Kreditpunkten (cr) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden à 60 Minuten.

(9) Kreditpunkte werden erst vergeben, wenn die zu einem Modul gehörende Prüfung bestanden oder der entsprechende Leistungsnachweis erbracht ist.

§ 14

Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Prüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters statt.

(2) Die Prüfungsinhalte und die Anforderungen für Leistungsnachweise sind in der Anlage Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Die Anmeldung zu Prüfungen ist an das Sekretariat des Instituts zu richten.

(4) Der späteste Meldetermin ist der 15. Juni bzw. 15. Dezember des Semesters, in dem die jeweilige Prüfung stattfinden soll. Wird der späteste Meldetermin nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch für das jeweilige Semester.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der laut Modulbeschreibung erforderlichen Voraussetzungen zu diesem Studienzeitpunkt und der Besuch aller für den Modulabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen.

(6) Gegebenenfalls für die Anmeldung zur Prüfung erforderliche Unterlagen (siehe Anlage Modulbeschreibungen) müssen bei der Meldung zur Prüfung vollständig eingereicht werden.

(7) Die Studierenden haben sich zu den vorgesehenen Prüfungen unaufgefordert anzumelden. Auf schriftlichen Antrag kann eine Nachfrist eingeräumt werden. Die Entscheidung über die Einräumung von Nachfristen trifft der Prüfungsausschuss des Instituts.

(8) Meldet sich der Studierende zu einer im Studienverlauf vorgesehenen Prüfung nicht an, so ist er verpflichtet, dies im darauf folgenden Studienjahr nachzuholen. Meldet er sich jedoch wieder nicht zur Prüfung an und beantragt er auch keine Nachfrist, so erlischt seine Zulassung für den Studiengang. Der Anspruch auf Zulassung zum Studiengang bleibt bestehen, wenn der Studierende die Überschreitung der Frist nicht selbst verschuldet hat.

§ 15 Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Instituts entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. der Student nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen ist, oder
2. der Student in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Prüfung bereits bestanden oder eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
3. der Meldetermin nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Studierende zu vertreten hat, oder
4. die erforderlichen Voraussetzungen zu diesem Studienzeitpunkt nicht erbracht sind (siehe § 14 Absatz (5)), oder
5. die Unterlagen unvollständig sind, oder
6. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist, oder
7. die eingereichten Prüfungsthemen nicht den Anforderungen entsprechen.

§ 16 Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet worden oder gilt sie aus anderen Gründen als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen werden zum Ende der jeweiligen vorlesungsfreien Zeit durchgeführt, zu deren Beginn die reguläre Prüfung durchgeführt wurde. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung im darauf folgenden Jahr letztmalig abgelegt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Nichtbestehens einer Prüfung und dem Wiederholungstermin müssen mindestens 30 Tage zeitlicher Abstand liegen. Der Studierende muss sich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens (Datum der Absendung) zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(4) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(5) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass der Kandidat noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

§ 17 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Bei der Meldung zur Bachelorprüfung im Hauptfach müssen alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen und ersichtlich sein, dass die noch fehlenden ECTS-Punkte im letzten Semester erworben werden können.

(2) Der Meldung zur Bachelorprüfung ist beizufügen:

1. das Thema der Bachelorarbeit und
2. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik oder anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorprüfung.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Kandidat länger als zwei Semester ohne Begründung exmatrikuliert ist,
2. nicht alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben sind,
3. die Unterlagen unvollständig sind,
4. das eingereichte Thema der Arbeit nicht den Anforderungen entspricht,
5. oder der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik oder anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Hauptfachstudiums.

§ 18 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung selbständig bearbeiten kann. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Fachs überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, dessen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob die für einen Übergang ins Berufsleben notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

Die Bachelorprüfung besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit über ein Thema, das mit dem betreuenden Dozenten vereinbart wird (Bachelorarbeit), und einer mündlichen Verteidigung (Prüfungsgespräch) der schriftlichen Arbeit von ca. 15 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung erfolgt nach Abgabe und Korrektur der schriftlichen Arbeit. Die Benotung der Bachelorprüfung erfolgt nach dem Prüfungsgespräch.

(2) Der Umfang der schriftlichen Arbeit soll etwa 60.000 Zeichen (ohne Bibliografie) betragen. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache grammatikalisch und orthographisch korrekt abzugeben. Bei entsprechenden Themen ist auch die Abgabe einer Projektarbeit (Programmierung, wissenschaftlich-künstlerische Produktion, Komposition) mit angemessen ausführlicher Dokumentation möglich. In diesem Fall reduziert sich der in Satz 1 genannte Umfang entsprechend.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit soll zu Beginn des letzten Studiensemesters durch den betreuenden Dozenten festgelegt werden (1. April / 1. Oktober). Die Arbeit ist bis zum Vorlesungsende desselben Semesters abzugeben (30. Juli/ 15. Februar). In begründeten Fällen kann eine Nachfrist eingeräumt werden.

(4) Der Kandidat kann für seine Bachelorarbeit geeignete Themenvorschläge einem Dozenten seiner Wahl unterbreiten, der den Studenten bei der Themenwahl berät. Die Entscheidung über die Annahme obliegt dem Dozenten. Die Themenwahl soll eine eigenständige wissenschaftliche Fragestellung oder eigenständige wissenschaftlich-künstlerische Projektarbeit beinhalten. Das Thema kann sowohl aus dem Fach Musikwissenschaft als auch aus dem Fach Musikinformatik gewählt werden oder aus einem beide Fächer umfassenden Themenbereich.

(5) Betreuende und prüfungsberechtigte Dozenten sind bei der Bachelorarbeit in erster Linie die hauptamtlichen Professoren und Dozenten des Instituts und der Hochschule. Sofern die Umstände es erfordern oder sinnvoll erscheinen lassen, können nebenamtliche Dozenten ebenfalls betreuen und prüfen, sofern sie einen akademischen Grad haben, der dem Bachelorgrad mindestens gleichwertig ist.

(6) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form in Standard-Datenformaten beim Sekretariat des Instituts einzureichen. Über die Einreichung wird eine Bescheinigung erteilt. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, ist sie mit „nicht ausreichend“

(5) zu benoten. Die Arbeit muss folgende vom Kandidaten unterschriebene Versicherung enthalten: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.“

(7) Der betreuende Dozent nach Absatz 5 verfasst das Erstgutachten über die Arbeit, ein weiterer Dozent ein Zweitgutachten. Die Note wird aus dem Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Liegen die Bewertung von Erst- und Zweitgutachter um mehr als einen Notenschritt auseinander, wird ein weiteres Gutachten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeholt.

(8) Wenn der Studierende Zweifel an einer rechtmäßigen Beurteilung der Bachelorarbeit hat, kann er diese in einem schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darlegen und ein drittes Gutachten verlangen. Der Antrag ist zu begründen.

(9) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Dabei kann nach Absprache mit dem betreuenden Dozenten und dem Prüfungsausschuss dasselbe Thema noch einmal oder ein neues Thema bearbeitet werden. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich.

(10) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Ausstellung des Abschlusszeugnisses noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(11) Hat der Studierende sich vor Ablegen der Bachelorprüfung exmatrikuliert, kann die Bachelorprüfung innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation extern abgelegt werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag diese Frist vom Prüfungsausschuss des Instituts verlängert werden.

(12) Weitere Bestimmungen zur Gestaltung der Arbeit sind in der Modulbeschreibung "Bachelorarbeit" aufgeführt.

III. Note, Zeugnis, Diploma Supplement

§ 19

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus:
– Note der Bachelorarbeit, Gewichtung einfach (25%)
– der entsprechend dem workload (ECTS-Punkte) der Module gewichteten Durchschnittsnote aller Module nach dem 2. Semester (bei Teilzeitstudiengängen entsprechend höherer Semesterzahl), Gewichtung dreifach (75%).

§ 20

Zeugnis, Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt, in welchem das Datum und die Gesamtnote sowie die Gesamtnote verbal und numerisch aufgeführt sind.

(2) Das Zeugnis wird vom Rektor der Hochschule für Musik Karlsruhe und an zweiter Stelle durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis erhält der Kandidat bei Bestehen der Prüfung eine vom Rektor der Hochschule unterzeichnete Urkunde, in welcher ihm die Hochschule den akademischen Titel "Bachelor of Arts", abgekürzt „B. A.“, im Fach »Musikwissenschaft/Musikinformatik« verleiht.

(4) Zeugnis und Urkunde tragen das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21

Diploma Supplement, transcript of records

Jedem Absolventen wird zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und Noten aufgeführt sind. Das Diploma Supplement trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das unrichtige Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls berichtigt neu zu erteilen.

§ 23

Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorprüfung ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum Studiengang Bachelor.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule für Musik Karlsruhe für die Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A. -Studiengänge) Musikwissenschaft und Musikinformatik vom 12.07.2007 (bisherige Studien- und Prüfungsordnung) tritt zum gleichen Zeitpunkt für Studierende, die nach dem Tage der Bekanntmachung ihr Studium begonnen haben, außer Kraft.

(2) Studierende, welche ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule für Musik aufgenommen haben, können nach der vorher geltenden Studien- und Prüfungsordnung zu Ende studieren. Sie müssen dies nicht eigens beantragen.

(3) Studierenden, welche ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule für Musik aufgenommen haben, wird das Wahlrecht eingeräumt, nach dieser neuen Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium weiterzuführen. Sie müssen dies schriftlich beim Sekretariat des Instituts beantragen. Der Prüfungsausschuss des Instituts muss in diesem Fall über eine angemessene Bewertung der bereits erbrachten Studienleistungen entscheiden, sofern sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei muss im Zweifelsfall immer im Interesse des Studierenden entschieden werden, solange dadurch nicht in schwerwiegender Weise Beeinträchtigungen der Studieninhalte und Studienziele herbeigeführt werden.

Karlsruhe, den 20.07.2011

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Prof. Hartmut Höll
Rektor

Anhang 1: a) Studienplan (Modulplan), b) Modulbeschreibungen